

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Rechtsinformatik  
Bundesrain 20  
3003 Bern

3. März 2021

### **Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, den Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz zu prüfen und sich dazu bis zum 26. Februar 2021 vernehmen zu lassen. Unserem Gesuch um Fristerstreckung bis am 10. März 2021 wurde verdankenswerterweise mit Nachricht vom 18. Januar 2021 stattgegeben. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Entwurf äussern zu können und machen gerne innert Frist davon Gebrauch.

Die angestrebte Lösung ermöglicht eine zweckmässige Umsetzung der gesetzten Digitalisierungsziele. Die Schaffung einer zentralen Plattform, die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sowie die Umstellung auf eine elektronische Aktenführung werden befürwortet, gerade auch vor dem Hintergrund der in der aktuellen Pandemie gesammelten Erfahrungen. Wir begrüssen insbesondere die starke Lockerung der Unterschriftserfordernisse, welche bisher die Digitalisierung gebremst haben. Da ein Wechsel zur digitalen Arbeitsweise auf dem Weg der Freiwilligkeit kaum oder nur sehr zögerlich zu schaffen ist, erachten wir die Pflicht zur Nutzung als Notwendigkeit. Bevor wir uns zu den einzelnen Bestimmungen vernehmen lassen, erlauben wir uns vorab ein paar allgemeine Bemerkungen.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

- Die vorgeschlagene Lösung gemäss Art. 3 Abs. 3 des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (VE-BEKJ), wonach die Zustimmung von 18 Kantonen und des Bundes für das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausreicht, ist zu befürworten. Sie ist jedoch teilweise ungenügend, weil sie nur für die weiteren Dienstleistungen gemäss Art. 5 VE-BEKJ und nicht für die Grundleistungen der E-Justiz-Plattform (elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akteneinsicht) gilt. Art. 4 VE-BEKJ ist daher nicht überzeugend, wenn er den Beitritt aller Kantone fordert, um die Verantwortung für die E-Justiz-Plattform an die Körperschaft zu übertragen. Mit der im interkantonalen Bereich üblichen Regelung der Zustimmung von 18 Kantonen wird vermieden, dass einzelne Kantone respektive ein einziger Kanton die Steuerung der E-Justiz-Plattform durch eine Mehrheit der Kantone verhindern und die subsidiäre Zuständigkeit einer Verwaltungseinheit des Bundes erwirken könnte.

Die Gründung der Körperschaft ist nämlich von der Pflicht zur Nutzung der E-Justiz-Plattform, die auch für die kantonalen Justizbehörden gilt, zu unterscheiden. Wir erachten es als wichtig, dass die Körperschaft auf jeden Fall zustande kommt. Dafür reicht ein Quorum von 18 Kantonen. Der VE-BEKJ stellt sicher, dass die Kantone in den Organen der Körperschaft mitwirken können. Diese Mitwirkungsrechte sind ein Anreiz für die Kantone, der Vereinbarung beizutreten. Die Kantone sollten grundsätzlich interessiert daran sein, die Körperschaft mitzugestalten, weil sie aufgrund des Obligatoriums ohnehin verpflichtet sind, die von der Körperschaft betriebene E-Justiz-Plattform zu benutzen.

Aus diesen Gründen sollte auch eine nachträgliche Änderung der Vereinbarung, wie sie in Art. 8 Abs. 6 VE-BEKJ vorgesehen ist, mit einer Mehrheit von 18 Kantonen und des Bundes und nicht einstimmig möglich sein.

- Verschiedene Verfahrensgesetze sehen schon heute die Möglichkeit vor, bei Einvernahmen, Verhandlungen etc. anstelle eines schriftlichen Protokolls eine Aufzeichnung auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln zu erstellen (zum Beispiel Art. 176 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Zwar dehnt der Vorentwurf BEKJ zu Recht die Möglichkeit einer Aufzeichnung auf andere Verfahren aus, sieht aber teilweise gleichzeitig nur noch die Möglichkeit zu Tonaufnahmen vor. Videoaufnahmen oder andere technische Lösungen sind nicht mehr genannt und daher unzulässig. Weshalb diese Einschränkung im Hinblick auf die Digitalisierung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar. Sie stellt vielmehr einen Rückschritt dar.

Weiter wird in Art. 76a des Vorentwurfs der Strafprozessordnung (VE-StPO) neu die Möglichkeit bestehen, die Richtigkeit des Protokolls auch elektronisch zu bestätigen. Der Einsatz solcher Mittel sollte im Verwaltungsverfahren sowie im Zivilverfahren auch geprüft werden.

Zwar ist die Datenschutzgesetzgebung auf das Verfahrensrecht nicht anwendbar (Ausnahme erstinstanzliches Verwaltungsverfahren [Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSG, Art. 2 Abs. 3 nDSG]), jedoch ist es entsprechend Sache des Verfahrensrechts, mögliche datenschutzrechtliche Aspekte selbst zu regeln. Da derartige Bild- und Tonaufnahmen stets Personendaten und verbreitet auch besonders schützenswerte Personendaten umfassen, sollte im Verfahrensrecht klar geregelt sein, welche Erfassungsformen zulässig sind.

- Gemäss Art. 11b Abs. 2 des Vorentwurfs des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VE-VwVG) wird der Austausch von Dokumenten mit den Parteien nur dann über die Plattform abgewickelt, wenn sie dies ausdrücklich verlangen und eine Adresse auf der Plattform angegeben haben. Es scheint, dass dieser Grundsatz auch für die anderen indirekt geänderten Verfahrensgesetze gilt. Aus unserer Sicht sollte der Grundsatz umgekehrt werden: An die Verfahrensbeteiligten, die sich in das Adressverzeichnis der Plattform eingetragen haben, um auf dem elektronischen Weg mit den Justizbehörden zu kommunizieren, sollten die Justizbehörden elektronische Zustellungen vornehmen dürfen. Mit anderen Worten sollte der Eintrag im Adressverzeichnis als Zustimmung für die Kommunikation über die Plattform gelten. Beim Registrieren auf der Plattform soll der Benutzer auf diese Konsequenz aufmerksam gemacht werden.

Demgegenüber könnte in Einzelfällen eine Einwilligungsvermutung über das hängige Verfahren hinaus aber auch eine abschreckende Wirkung für Privatpersonen haben, sich im Adressverzeichnis der Plattform eingetragen zu lassen. So müssen Privatpersonen, anders als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, grundsätzlich nicht mit der Zustellung von gerichtlichen Dokumenten rechnen. Dementsprechend sollte die Möglichkeit des Widerrufs der Anmeldung und der damit verbundenen Einwilligung sowie der Löschung der Adressdaten von Privatpersonen vorgesehen werden.

Weil in der Regel ein Verfahren mit der Eingabe eines Verfahrensbeteiligten in Gang kommt, sollte eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akteneinsicht mit Widerrufsoption gelten. Eine entsprechende Regelung sollte in die Verfahrensgesetze aufgenommen werden.

- Die über die E-Justiz-Plattform laufenden Verfahren enthalten nicht nur Dokumente, sondern auch weitere Dateien (Video/Audio, FMÜ, Bankeditionen und/oder andere strukturierte Daten). Daher soll die Plattform nicht nur die Möglichkeit bieten, solche Dokumente und Dateien zu übermitteln, sondern muss zwingend auch deren Einsicht sicherstellen. Dazu muss die Plattform die notwendige Speicherkapazität wie auch die Werkzeuge zur Ansicht der Daten bereitstellen (im Sinne von Akteneinsicht).

Zur Klarstellung müssen der Gesetzesentwurf (insbesondere Art. 1 und 21 VE-BEKJ) und die Verfahrensgesetze so angepasst werden, dass die Grunddefinition eines Dokumentes auch andere Arten von Dateien umfasst. Ausserdem sollte die Botschaft zum Gesetzesentwurf entsprechend ergänzt werden.

- Grundsätzlich stellt sich die Frage, zu welchem Zweck Dokumente abgeschlossener Verfahren überhaupt auf der E-Justiz-Plattform gehalten werden; der gesetzlich genannte Zweck der Übermittlung von elektronischen Dokumenten (Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. a VE-BEKJ) erfordert dies nicht.

Die Verhältnismässigkeit von Datenbearbeitungen findet ihren Ausdruck auch in der Dauer der Datenbearbeitung beziehungsweise Speicherung. Personendaten sind zu vernichten, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr benötigt werden. Die Zweckbestimmung in Art. 1 VE-BEKJ ist mit "Gewährleistung der Kommunikation" und "Übermittlung von elektronischen Dokumenten" eng gefasst; aus dem Gesamtzusammenhang ist jedoch ersichtlich, dass die elektronischen Dokumente die E-Justiz-Plattform nicht sofort wieder verlassen, sondern dort länger zur Verfügung stehen sollen (Daten abgeschlossener Verfahren). Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, die Dauer der Speicherung auf der E-Justiz-Plattform zu bestimmen; es wird ersucht, den VE-BEKJ diesbezüglich zu ergänzen.

- Der Geltungsbereich des BEKJ ist in Bezug auf die kantonalen Behörden unbedingt zu klären, und die Auswirkungen auf die Kantone sind in der Botschaft deutlich zu erläutern.

Strafbehörden: Strafbehörden werden in Art. 100 ff. VE-StPO genannt (Polizei, Staatsanwaltschaften, Übertretungsstrafbehörden und Gerichte). Diese Strafbehörden sind im 2. Titel StPO Art. 12 ff. bereits definiert. Es ist aber wünschenswert, dass die Justizvollzugsbehörden, im Sinne von wichtigen Teilnehmern der Strafprozesskette auch zum Geltungsbereich des Gesetzes gezählt werden. Da der Bund gemäss Art. 439 StPO für die Justizvollzugsbehörden nicht zuständig ist, sollten entweder die StPO oder die kantonalen Gesetzgebungen angepasst werden. Der Kreis der betroffenen (Straf-)Behörden ist auf alle Fälle in der Botschaft zum VE-BEKJ zu erläutern.

In Zivilverfahren involvierte Behörden: Unabhängig davon, ob es sich um eine Justizbehörde handelt oder nicht (vgl. auch Art. 128c Vorentwurfs des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (VE-ZPO) gelten in Zivilverfahren gemäss Vorentwurf die Bestimmungen des BEKJ für alle ZPO-Verfahren (Art. 128a VE-ZPO). Ausgenommen sind nur Verfahren vor einem Schiedsgericht.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder die verschiedenen Schlichtungsbehörden sind kantonal unterschiedlich angesiedelt und organisiert. Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung sowie weitere organisatorischen Massnahmen, damit die KESB an die Plattform angebunden werden können, sollen möglich sein. Dies ist in der Botschaft klarzustellen.

Verwaltungsbehörden: Gemäss VE-VwVG ist das BEKJ grundsätzlich auch für Verfahren nach VwVG anwendbar. Verwaltungsbeschwerdeverfahren und auch erstinstanzliche Bundesverwaltungsverfahren sollen aber nicht über die E-Justiz-Plattform, sondern über eine die zentrale Bundesverwaltung betriebene Plattform abgewickelt werden.

Kantonale Verwaltungsverfahren werden nicht selten in der nächsten oder übernächsten Instanz von dem kantonalen Verwaltungsgericht beurteilt. Bei einem Weiterzug an das Bundesgericht haben die Verwaltungsgerichte gemäss Art. 38c Abs. 1 des Vorentwurfs des Bundesgerichtsgesetzes (VE-BGG) das Verfahren über die E-Justiz-Plattform in Anwendung des BEKJ abzuwickeln. Zudem sind in einigen Verwaltungsverfahren Behörden der Bundesverwaltung und der kantonalen Verwaltung involviert (BewG, Lex Koller).

Auch wenn der Bund im Unterschied zu StPO und ZPO nicht für das kantonale Verwaltungsverfahren zuständig ist, wäre es zu begrüssen, wenn die Botschaft auch in diesen Konstellationen den Geltungsbereich des BEKJ und somit den Handlungsbedarf für die Kantone bezüglich Rechtssetzung und technische Schnittstellen eingehender beleuchten würde.

## **2. Bestimmungen des BEKJ**

### **Titel**

Der lange und etwas sperrige Titel des Gesetzes sollte mit einem eingängigeren und aussagekräftigeren Kurztitel ergänzt werden; beispielsweise "E-Justiz Gesetz"

### **Art. 1 und 2 VE-BEKJ**

Zur Klärung des Nutzungsumfangs der Plattform und aus Gründen der Transparenz und Klarheit schlagen wir vor, in der künftigen Botschaft darauf hinzuweisen, dass die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung der Plattform durch die kantonalen Verwaltungsgerichte in der kantonalen Gesetzgebung verankert werden müssen. Lediglich aus Art. 38c Abs. 1 VE-BGG geht indirekt hervor, dass das Verwaltungsgericht als Vorinstanz verpflichtet ist, den Austausch von Dokumenten mit dem Bundesgericht über die Plattform abzuwickeln. Die kantonalen Gesetze über das Verwaltungsverfahren und/oder die Gerichtsorganisation müssen daher entsprechend angepasst werden. Diese Konsequenz für die Kantone sollte daher auch im entsprechenden Kapitel der Botschaft (derzeit Ziffer 4.2 des erläuternden Berichts) erwähnt werden.

Hier stellt sich auch die Frage, ob die vorgeschlagenen Regelungen für eine elektronische Kommunikation lediglich auf Verfahren der Justiz beschränkt bleiben, oder diese nicht für alle Rechtspflegeverfahren aller Staatsebenen für anwendbar erklärt werden und demnach einen entsprechenden gesetzgeberischen und technischen Handlungsbedarf in den Kantonen bedingt (vgl. allgemeine Bemerkungen).

### **Art. 4 VE-BEKJ**

Im Sinne der allgemeinen Bemerkungen soll das Quorum von 18 Kantonen konsequent angewendet werden. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

Besteht keine Vereinbarung gemäss Art. 3 zwischen mindestens 18 Kantonen und dem Bund, so sind die Art. 6–13, 15 und 16 nicht anwendbar und der Bundesrat setzt die folgenden Stellen ein:

- a. ...
- b ...

Unklar ist, was bei einem Austritt eines Kantons aus der Vereinbarung geschieht, insbesondere, wenn zuvor alle Kantone die Vereinbarung genehmigt haben; vgl. dazu Bemerkungen zu Art. 16 VE-BEKJ.

### **Art. 5 VE-BEKJ**

Die Körperschaft soll allgemein die Möglichkeit erhalten, Dienstleistungen im Bereich E-Justiz anzubieten. Art. 5 Abs. 2 VE-BEKJ ist somit wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Die Körperschaft kann neben der E-Justiz-Plattform weitere Dienstleistungen in Zusammenhang mit elektronisch geführten Justizverfahren anbieten.

## **Art. 6 VE-BEKJ**

Die Auflistung der zusätzlich zur Plattform angebotenen Dienstleistungen in der Vereinbarung ist nicht notwendig. Art. 6 Bst. e VE-BEKJ ist zu streichen.

## **Art. 8 VE-BEKJ**

Da die Leistungen der Plattform sowohl zugunsten der Exekutive (Staatsanwaltschaft, Justizvollzug) als auch der Judikative erbracht werden, sollen für eine ausgewogene Vertretung der Kantone beide Staatsgewalten in der Versammlung vertreten sein. Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-BEKJ ist wie folgt anzupassen:

b.: je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kantone (aus Exekutive und Judikative), die ...

Als zusätzliche Aufgabe der Versammlung sollte die Festsetzung der Gebühren in Art. 8 Abs. 3 VE-BEKJ vorgesehen werden (vgl. die Bemerkungen zu Art. 31 VE-BEKJ).

Die Zuständigkeit für die Aufhebung der Vereinbarung hat denselben Regeln wie deren Gründung zu folgen. Die Aufhebung soll daher nicht durch die Versammlung entschieden werden können.

Art. 8 Abs. 5 ist daher wie folgt anzupassen:

<sup>5</sup> Die Versammlung kann die Vereinbarung ändern.

Hinsichtlich des in Art. 8 Abs. 6 VE-BEKJ festgelegten Erfordernisses bezüglich des Inkrafttretens einer Änderung der Vereinbarung wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen. Es wäre nicht sachgerecht, dass die Vereinbarung mit der Zustimmung von 18 Kantonen zustande kommen kann (Art. 3 Abs. 3 VE-BEKJ), deren Änderung jedoch die Zustimmung aller Kantone erfordert. Auch hier soll eine Mehrheit von 18 Kantonen und dem Bund ausreichen. Art. 8 Abs. 6 VE-BEKJ ist entsprechend anzupassen.

## **Art. 9 VE-BEKJ**

Entsprechend der Regelung der Versammlung in Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-BEKJ sollte sichergestellt werden, dass die Judikative auf jeden Fall im Vorstand vertreten ist. Art. 9 Abs. 2 Bst. b VE-BEKJ ist somit zwecks ausgewogener Vertretung der Staatsgewalten wie folgt anzupassen:

b. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Kantone, davon jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Judikative und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Exekutive.

## **Art. 12 VE-BEKJ**

Die in Absatz 4 vorgesehene explizite Möglichkeit, Entscheidungen durch Mittel der elektronischen Kommunikation zu treffen, ist sinnvoll und sollte in der Gesetzesvorlage beibehalten werden.

## **Art. 14 VE-BEKJ**

Die Frage des Datenschutzes wird in Art. 26 eingehend behandelt. Gestützt auf die dortigen Ausführungen sollte Art. 14 Abs. 1 Bst. a VE-BEKJ jedoch wie folgt präzisiert werden:

Öffentlichkeit der Verwaltung, Datenschutz und Informationssicherheit;

Im Weiteren vgl. Ausführungen zu Art. 26 VE-BEKJ.

## **Art. 16 VE-BEKJ**

Laut erläuterndem Bericht zu Art. 16 VE-BEKJ sind bei einem Austritt eines Kantons die Voraussetzungen gemäss Art. 4 nicht mehr gegeben, weil nicht mehr alle Kantone Teil der Vereinbarung sind, und es kommt die subsidiäre Regelung gemäss Art. 5 VE-BEKJ zum Zug. Nach unserer Ansicht sollte auch in diesem Fall die Körperschaft weiterhin für den Betrieb und die Entwicklung der Plattform verantwortlich sein, solange 18 Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind. Art. 16 Abs. 2 VE-BEKJ ist deshalb wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Ein Austritt bewirkt nicht die Auflösung der Körperschaft solange eine Vereinbarung gemäss Art. 3 besteht und mindestens 18 Kantone sowie der Bund an dieser beteiligt sind.

## **Art. 17 VE-BEKJ**

Die Zugriffsbegrenzung gemäss Art. 17 Abs. 3 VE-BEKJ ist zu begrüssen. Diese Einschränkung führt dazu, dass Personen gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b–d VE-BEKJ (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie diverse weitere Personen) mittels Plattform lediglich auf Adressen der Behörden zugreifen können. Wie der erläuternde Bericht zum BEKJ zu Recht feststellt, darf die Plattform nicht für die Kommunikation zwischen Einzelpersonen verwendet werden, so dass diese nicht das gesamte Register konsultieren dürfen. Diese Regelung ist mit Blick auf das "Need-to-know-Prinzip" aus datenschutzrechtlicher Sicht zielführend. Die elektronische Kommunikation über die Plattform wird zwischen den Behörden sowie Behörden und verschiedenen Personengruppen nicht aber unter den Personengruppen selbst erfolgen (siehe Art. 1 Abs. 1 VE-BEKJ).

## **Art. 18 VE-BEKJ**

Gemäss Absatz 1 stellt die Plattform eine Benutzeroberfläche zur Verfügung und soll über gängige Technologien benutzbar sein. Absatz 2 hält fest, dass die Plattform über eine Schnittstelle für die Anbindung von Fachapplikationen verfügt.

Ziel ist, dass die Plattform nicht nur aufgrund eines Obligatoriums angewendet wird, sondern weil sie überzeugt. Hierfür ist von zentraler Bedeutung, dass die Benutzeroberfläche einfach, möglichst intuitiv, bedienungssicher und auch für Laien, die nur einmal ein Verfahren durchführen, attraktiv zu gestalten ist, also über eine optimale Benutzerfreundlichkeit und Nützlichkeit verfügt. Die Schnittstelle für Fachapplikationen ist transparent, leistungsfähig und so auszugestalten, dass sie von vielen Software-Anbietern genutzt werden kann und eine möglichst breite und lizenzfreie Funktionalität aufweist. Der Handlungsspielraum für allfällige eigenständige kantonale Verbesserungen bei den Applikationen soll gewahrt bleiben. Zudem soll auch die Absicht, bei den Fachapplikationen schweizweit zusammenzuarbeiten, in der Botschaft zum Ausdruck kommen (mit der Plattform ist nur ein erster wichtiger Schritt für die vollständige Digitalisierung der Verfahren gemacht).

Die Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 2 und 3 VE-BEKJ sind dahingehend zu präzisieren, dass die Fachapplikationen über die Schnittstellen neben den eigentlichen Dokumenten auch Geschäfts- und Metadaten mit der Plattform austauschen können.

## **Art. 19 VE-EBKJ**

Es ist fraglich, ob es wirklich notwendig ist, die Identifikationsmittel so präzise im Gesetz festzulegen, oder ob es nicht stufengerechter wäre, die Kompetenz dazu im BEKJ an das für die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zuständige Organ zu delegieren, die Details zu regeln. Vorbild könnte Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) sein.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Authentifizierung gemäss Art. 19 VE-BEKJ auf das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) abstellt. Je nach Ausgang der Abstimmung vom 7. März 2021 über das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste ist

allenfalls eine Anpassung vorzunehmen. In den Erläuterungen der Botschaft wäre dieser Umstand gegebenenfalls zu thematisieren und eine Variante aufzuführen.

#### **Art. 21 VE-BEKJ**

Der Begriff "Dokumente" im Absatz 1 sollte in der Botschaft erläutert werden. Alternativ soll zur Klarstellung der Gesetzestext mit dem Zusatz

... Daten wie insbesondere Dokumente und Dateien ...

ergänzt werden.

Gemäss Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ beginnt die 7-tägige Abholfrist mit der "Übermittlung". Aus der Logik, wie gemäss Art. 21 VE-BEKJ die Übermittlung ablaufen soll, ist zu schliessen, dass der Zeitpunkt der Übermittlung mit demjenigen der Entgegennahme der Dokumente auf der Plattform – für den die Eingangsquittung ausgestellt wird – übereinstimmt. Der erläuternde Bericht zu Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ äussert sich nicht zu dieser Frage. Die Erläuterungen zu den Absätzen 2 und 3 von Art. 21 (1. Absatz) verleiten zur (wohl falschen) Annahme, der Zeitstempel auf dem Dokument sei die "Übermittlung". Wegen dieser Unsicherheit über den Beginn der 7-tägigen Abholfrist schlagen wir vor, im erläuterndem Bericht zu Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ zu präzisieren, welches der Zeitpunkt der "Übermittlung" ist, mit dem die 7-tägige Abholfrist beginnt. Grundsätzlich unterstützen wir jedoch die vorgeschlagene Funktionsweise der Übermittlung mit der Ausstellung von Quittungen in Art. 21 VE-BEKJ.

#### **Art. 22 VE-BEKJ**

Wir gehen davon aus, dass die Benachrichtigung von Art. 22 VE-BEKJ keine Bedeutung hat für den Fristenlauf und insbesondere nicht für den Beginn der 7-tägigen Abholfrist. Letztere beginnt gemäss Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ mit der "Übermittlung". Aus dem Kontext geht hervor, dass der Zeitpunkt der Übermittlung mit demjenigen der Entgegennahme der Dokumente auf der Plattform – für den die Eingangsquittung ausgestellt wird – übereinstimmt (vgl. hiervor die Bemerkung zu Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ). Mit der Benachrichtigung von Art. 22 VE-BEKJ wird nur mitgeteilt, dass neue Dokumente und Quittungen vorhanden sind. Die Benachrichtigung gemäss Art. 22 VE-BEKJ erfolgt "ohne Gewähr", das heisst, sie ist als unverbindlich zu betrachten. Aus diesem Grund kann die Benachrichtigung keine Frist auslösen. Dies spricht dafür, den Inhalt von Art. 22 nicht im BEKJ zu regeln, sondern in die Vereinbarung oder in eine Verordnung zu überführen.

#### **Art. 24 VE-BEKJ**

Das Verhältnis der "Gruppenverwaltung" zu gemeinsamen Eingaben mit vielen Unterschriftsberechtigten und zu eigentlichen Massenverfahren (wie bei vielen gleich oder ähnlich lautenden Eingaben) ist uns nicht ganz klar (vgl. insbesondere Absatz 5). Auch wenn die Verfahren elektronisch geführt werden, wird die Leitung des (vereinigten) Verfahrens ab einer gewissen Zahl Parteien schwierig handhabbar.

Es muss weiterhin möglich sein, in den Verfahrensrechten zu verlangen, dass ab einer bestimmten Anzahl von Unterschreibenden oder von gleich- oder ähnlich lautenden Eingaben (Massenverfahren) Vorgaben bezüglich Zustelladresse oder Vertretung gemacht werden können. Dann hat dies auch Einfluss, wer auf der Plattform selbständig handeln kann.

#### **Art. 25 VE-BEKJ**

Die Nichterreichbarkeit der Plattform wird nur für den letzten Tag der Frist geregelt. Zudem wird die "Nichterreichbarkeit" nur technisch (Störung) aus Sicht der Plattform beziehungsweise des Internet verstanden. Sie wird durch eine Fristverlängerung kompensiert. Gedanklich geht die Regelung von einer Partei aus, die eine Organisation ist (Behörde, Anwaltskanzlei), nicht von natürlichen Einzelpersonen. Die Plattform sollte aber für alle gleichermassen nutzbar sein.

Die Regelung kann unbillig sein, wenn eine Partei am Verlängerungstag oder – falls Sie die Eingabe vor ordentlichem Fristablauf einreichen will (und muss) – an den restlichen Tagen der Frist aus Gründen, die bei ihr liegen (die auch technisch bedingt sein können) die Plattform nicht mehr erreichen kann (etwa wegen eines geplanten Spital- oder Auslandsaufenthalts). Anders als bei einer Organisation hat sie dann allenfalls keine Möglichkeit, die Eingabe am nächsten Tag, an dem die Plattform zugänglich ist, durch eine Stellvertretung einzureichen. Hier braucht es eine Alternative für die Fristwahrung. Als Vergleich: Heute gibt es keine flächendeckenden "Poststellenschliessungen", man kann ferner leicht eine Hilfsperson auf die Post schicken oder notfalls noch am gleichen Tag das Couvert mit Zeugen in einen rund um die Uhr immer zugänglichen Briefkasten werfen. Es besteht beim hochtechnischen Zugang zur Rechtsprechung über die Plattform somit ein gewichtiger Unterschied zu den im Bericht angeführten Regelungen betreffend unverschuldeter Versäumnis in den Prozessrechten. Eine alternative Handlungsoption gebietet nicht nur die Fairness, sondern würde auch die Akzeptanz der Plattform bei natürlichen Personen (Einzelpersonen) fördern.

### **Art. 26 VE-BEKJ**

Wir begrüssen den klaren Rechtsrahmen, der die Bearbeitung von Daten auf Schweizer Territorium vorsieht und der die Anwendung ausländischen Rechts ausschliesst.

Der erläuternde Bericht spricht davon, dass der Bund eine Bundesaufgabe an die öffentliche Körperschaft delegiert, weshalb diese aus datenschutzrechtlicher Sicht zu einem öffentlichen Organ gemäss Art. 3 Bst. h des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) wird. In der Folge ist auf die öffentliche Körperschaft Bundesrecht anwendbar und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB) ist für die datenschutzrechtliche Aufsicht zuständig. Wir begrüssen diese Lösung im Resultat, erachten den Weg dorthin jedoch als heikel: Es ist sehr bedingt nachvollziehbar, mit welcher Begründung der Bund eine Aufgabe, die er zusammen mit den Kantonen wahrnimmt (s. Art. 3 Abs. 1 VE-BEKJ) und die zu 75 % durch die Kantone finanziert wird (s. Art. 32 VE-BEKJ) als Bundesaufgabe qualifizieren will – die er zudem im Alleingang an die öffentliche Körperschaft delegiert. Hier möchten wir anregen, nach einem anderen Weg zu suchen, der aber zum selben Resultat führt.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a VE-BEKJ soll für Rechtsfragen zur Öffentlichkeit der Verwaltung und den Informationsschutz Bundesrecht anwendbar sein, wenn diese mit der Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft verbunden sind. Dazu soll auch das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) gehören (Erläuternder Bericht, Seite 14). Art. 26 Abs. 3 VE-BEKJ behält (richtigerweise) die Bestimmungen des anwendbaren Verfahrensrechts zum Datenschutz vor. Soweit die fragliche Datenbearbeitung jedoch nicht im anwendbaren Verfahrensrecht geregelt ist, soll die kantonale Datenschutzgesetzgebung dann gelten, wenn eine kantonale Behörde befasst ist (Art. 26 Abs. 5 Bst. b VE-BEKJ). Das Verhältnis von Art. 14 Abs. 1 Bst. a VE-BEKJ und Art. 26 Abs. 5 Bst. b VE-BEKJ ist unklar und erscheint widersprüchlich.

Es erscheint zudem wenig praktikabel, die Bearbeitung der auf der Plattform gehaltenen Personendaten in Verfahren vor kantonalen Gerichten dem Bundesrecht zu unterstellen, solange das Verfahren hängig ist und für die Phase nach Abschluss des Verfahrens (oder wenn die Frage nicht im anwendbaren Verfahrensrecht geregelt ist) der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, mithin 26 verschiedenen kantonalen Datenschutzgesetzgebungen. Die Frage der Aufsichtszuständigkeit und der Datensicherheit, Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung und Durchführung einer Vorab-Konsultation sind in den Verfahrensgesetzen nicht geregelt, so dass hier unterschiedliche kantonale Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften zum Tragen kämen. Könnte eine kantonale Datenschutzaufsichtsbehörde, die auf kantonaler Ebene die entsprechenden Kompetenzen besitzt, die Einstellung der Bearbeitung der von kantonalen Behörden auf die Plattform gespeisten Daten untersagen? Es wird angeregt, diese Fragen vertieft zu klären. Zu bevorzugen ist, dass für alle auf der Plattform bearbeiteten Personendaten einheitlich das DSG zur Anwendung kommt und die Aufsichtszuständigkeit beim EDÖB liegt.

## **Art. 27 VE-BEKJ**

Die Gewährleistung der Informationssicherheit wird entscheidend für das Vertrauen in die Plattform sein. Zu beachten ist, dass über die Plattform nicht einfach nur Daten übermittelt werden (im Sinne eines reinen "Transportwegs"), sondern es werden auch Daten gehalten, sei es zum (auch mehrmaligen) Abruf durch Empfängerinnen und Empfänger (zum Beispiel Parteivertretungen) oder sei es auch nur für eine logische Sekunde bei der Weiterleitung an Abnehmersysteme (zum Beispiel der Bundesgerichte). Es sollte deshalb in der Botschaft darauf hingewiesen werden, dass die Daten insbesondere auch während dieser kürzeren oder längeren Aufbewahrung durch organisatorische und technische Massnahmen geschützt werden müssen.

Aus der Frage des anwendbaren kantonalen oder eidgenössischen Datenschutzrechts ergeben sich auch Probleme in Zusammenhang mit der Informationssicherheit. Soweit Personendaten bearbeitet werden, sind in gewissen Konstellationen nach dem Vorentwurf kantonales Datenschutzrecht und damit auch die kantonalen Anforderungen an die Datensicherheit anwendbar. Dies steht im Widerspruch dazu, dass der Bundesrat die Anforderungen an den Datenschutz festlegen soll (Art. 27 Abs. 3 VE-BEKJ). Unklar ist auch, ob die Zuständigkeit der kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörden zur Kontrolle der Datensicherheit derogiert und dem Bund zugewiesen werden soll oder ob für die Bearbeitung von Daten abgeschlossener Verfahren oder in den anderen Fällen von Art. 26 Abs. 4 und 5 VE-BEKJ aufgrund der Anwendbarkeit des kantonalen Datenschutzrechts auch die Zuständigkeit der kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörden bestehen soll.

## **Art. 28 VE-BEKJ**

Dieser Artikel befasst sich gemäss Titel ausschliesslich mit der Digitalisierung von Dokumenten. Das umgekehrte Verfahren, das Ausdrucken von Dokumenten auf Papier für eine postalische Zustellung wird nicht behandelt. Eine vergleichbare Regelung dazu findet sich derzeit in Art. 13 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV; SR 272.1). Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, sollte dieser Trägerwandel auch von der für die Ausführungsbestimmungen zuständigen Behörde geregelt werden. Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Art. 28 Titel: "Trägerwandel"

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt das Digitalisierungsverfahren und den Trägerwandel.

Zudem erscheinen uns die Begrifflichkeiten wenig geläufig. Wir würden es begrüessen, wenn in der Botschaft der Unterschied zwischen "Digitalisierungsverfahren" und „Trägerwandel“ erläutert würde.

In Absatz 1 sollen zudem weitere Ausnahmen aufgenommen werden, wie der Beizug von Beweismitteln im Original auf Papier. Solche Dokumente sind technisch digitalisierbar, verlieren dadurch aber Eigenschaften. Es sollte klargestellt werden, dass nicht der Scan des Originals massgebend ist sondern das Original noch zurückbehalten wird (Art. 29 Abs. 2 VE-BEKJ).

Gelten die eingescannten Dokumente als massgeblich, braucht es auf Gesetzesstufe eine Regelung, wie mit Fehlern beim Scannen umzugehen ist. In der heutigen Praxis kommt es gelegentlich etwa vor, dass Seiten "verkleben" oder aus unbekanntem Gründen nicht aufgenommen werden. Es kann nicht Sache der Partei sein (die nicht an der Plattform teilnimmt), die digitalen Dokumente auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen. Wird der Mangel später entdeckt, muss eine Überprüfung möglich sein (wie auch heute, wenn beispielsweise bei der Aktenhandhabung ein Versehen passiert). Die Details können dann auf Verordnungsstufe geregelt werden.

## **Art. 29 VE-BEKJ**

Ein Rückversand aller Dokumente ist sehr aufwändig. In vielen Verfahren werden nie Originaldokumente eingereicht (nur als Beweis zur Edition offeriert, wenn überhaupt). Auch um mehr Anreiz für die digitale Nutzung zu geben, ist ein umgekehrter Grundsatz zu formulieren: Physisch eingereichte Dokumente werden nur auf Antrag und dort, wo es sich offensichtlich um Originale handelt oder es

üblich ist (wie beispielsweise Bauplänen), zurückgesendet. Es ist der Grundsatz aufzunehmen, wonach physisch eingereichte Dokumente innert kurzer Frist vernichtet werden, wenn sie nicht für das Verfahren benötigt werden (wie beispielsweise Steuerunterlagen). Allenfalls ist eine kostenpflichtige Rücksendung der eingereichten physischen Dokumente vorzusehen.

### **Art. 31 VE-BEKJ**

Bei der aufgezeigten Gebührenfinanzierung ist vorgesehen, die von den Behörden auszurichtenden Gebühren für die Benutzung der Plattform auf die Verfahrensbeteiligten zu überwälzen. Dies könne anhand der jeweiligen Verfahrensgebühren im Rahmen der Gebührentarife der Kantone geschehen (Erläuternder Bericht, Kapitel 2.2.2.4, Seite 9 und zu Art. 31, Seite 23 f.). Die vorgesehene Überwälzung würde somit eine obligatorische Gebührenerhöhung für sämtliche private Verfahrensbeteiligte bedeuten. Trotz der geringen Höhe der zusätzlichen Gebühren ist diese Umverteilung aus unserer Sicht unter zwei Gesichtspunkten kritisch zu betrachten: Einerseits könnte sie die Akzeptanz und Attraktivität in der Bevölkerung mindern. Andererseits legt sie einen gewissen Widerspruch zwischen Kostenersparnis und zusätzlichen Gebühren offen. Mit Bezugnahme auf Österreich spricht der erläuternde Bericht von Einsparungspotentialen dank des elektronischen Rechtsverkehrs in zweistelliger Millionenhöhe (in Euro) jährlich, während mit Kosten von rund 10 Millionen Franken jährlich für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Plattform gerechnet wird (Erläuternder Bericht, Kapitel 2.2.2.3, Seite 8). Kosten und Einsparungen würden sich nach dieser Rechnung mindestens die Waage halten. Die zusätzlichen Kosten gegenüber dem momentanen Betrieb ohne elektronische Kommunikation sowie die Überwälzung der Gebühren für die Benutzung der Plattform auf die Verfahrensbeteiligten sind deswegen im erläuternden Bericht näher zu begründen.

Hinsichtlich der Gebührenerhebung in Absatz 3 wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen, wo wir ein Quorum von 18 Kantonen für das Zustandekommen der Körperschaft als ausreichend erachten. Wenn die gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht, steht der Gebührenerhebung durch die von mindestens 18 Kantonen und dem Bund gegründete Körperschaft nichts im Wege.

Wir beantragen, von der Festlegung der Höhe der Gebühren durch den Bundesrat abzusehen und diese Kompetenz an die Körperschaft zu delegieren. Absätze 2 und 3 sind wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Die Körperschaft legt die Höhe der Gebühren fest. Sie kann auch Pauschalen vorsehen.

<sup>3</sup> Kommt keine Vereinbarung im Sinne von Art. 3 zustande, erhebt der Bund die Gebühren gemäss Absatz 1. Der Bundesrat\* legt die Höhe der Gebühren fest. Er kann auch Pauschalen vorsehen.

(\*Sofern die Kompetenz für die Ausführungsvorschriften dem Bundesrat und nicht dem Bundesgericht zukommt [vgl. Kapitel 4 "Delegation Rechtssetzungsbefugnisse" hiernach]).

### **Art. 35 VE-BEKJ**

Ein stufenweises Inkrafttreten ist wünschenswert. Daher ist eine Übergangsregelung von zwei Jahren für das Inkrafttreten der indirekt geänderten Verfahrensgesetze vorzusehen, um den Justizbehörden und der Anwaltschaft genügend Zeit für die Umstellung auf die elektronische Aktenführung und auf die elektronische Kommunikation einzuräumen. Das Obligatorium für die elektronische Übermittlung, dem die Anwaltschaft unterliegt, würde demnach erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des BEKJ in Kraft treten. Es soll ebenfalls präzisiert werden (in den Verfahrensgesetzen), dass die Pflicht zur elektronischen Aktenführung einzig für die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu angelegten Akten gilt.

### **3. Änderung anderer Erlasse**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Das Obligatorium zur Benutzung der Plattform wird nicht im BEKJ selbst, sondern in den jeweiligen Prozess- respektive Verfahrensgesetzen geregelt. Diese gesetzestechisch sicherlich gebotene Vorgehensweise birgt aber zwei Gefahren: Zum einen ist darauf zu achten, dass bei notwendigen Änderungen immer alle Verfahrensgesetze angepasst werden. Zum andern kann diese Vorgehensweise in der Praxis Probleme bereiten. Legt beispielsweise ein Strafgericht in einem Strafverfahren eine Gesetzesbestimmung zur elektronischen Kommunikation entsprechend aus, stellt sich die Frage, ob diese Auslegung in einem Zivilverfahren mit gleichlautender, aber zivilrechtlicher Bestimmung ebenfalls gilt.

#### **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG)**

##### **Art. 6b VE-VwVG**

Die gesetzliche Ausnahme für Akten, die sich aus technischen Gründen nicht für die elektronische Aktenführung eignen, sollte zur umfassenden Förderung der elektronischen Aktenführung noch restriktiver formuliert werden. Im erläuternden Bericht zu Art. 6b VE-VwVG (2. Abschnitt) wird denn auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung sehr zurückhaltend anzuwenden sei.

Die Behörden führen alle Akten elektronisch und geben sie elektronisch weiter. Ausgenommen sind Akten, für welche dies aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Mit dieser Formulierung kommt unseres Erachtens besser zum Ausdruck, dass ein Einscannen nicht möglich ist, weil es sich entweder um einen Gegenstand handelt (zum Beispiel: Tatwaffe) oder weil Beweisgründe das Original auf Papier erfordern (zum Beispiel: Beweisbarkeit einer Unterschriftenfälschung).

##### **Art. 11b VE-VwVG**

Wie einleitend unter Allgemeine Bemerkungen ausgeführt, sollte eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akteneinsicht gelten. Entsprechend ist Art. 11b Abs. 2 wie folgt anzupassen:

<sup>2</sup> Die Parteien können überdies eine elektronische Zustelladresse auf der Plattform gemäss Art. 6a angeben. Der Eintrag in das Adressverzeichnis der Plattform gilt als Einverständnis für Zustellungen auf dem elektronischen Weg.

Eine Ergänzung im Sinne des zweiten Satzes ist auch mit Blick auf die von der Datenschutzgesetzgebung geforderte Transparenz hinsichtlich der Datenbearbeitung begrüssenswert. Vorbehalten sein soll die Möglichkeit des Widerrufs der Anmeldung und der damit verbundenen Einwilligung sowie der Löschung der Adressdaten von Privatpersonen (vgl. Kapitel 1 "Allgemeine Bemerkungen", dritter Punkt Seite 2).

##### **Art. 21a Abs. 3 VE-VwVG**

Absatz 3 Bst. a ist zu offen formuliert. Es sollte klargestellt werden, dass diese Kann-Vorschrift nur in restriktiv auszulegenden Ausnahmefällen die Behörden ermächtigen darf, die Akten teilweise elektronisch zu führen (Art. 6b VE-VwVG). Ausnahme gemäss Buchstabe a ist ersatzlos zu streichen.

#### **Schlussbestimmungen VE-VwVG**

Im Sinne einer Übergangsbestimmung sollte zusätzlich festgehalten werden, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenführung erst für die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu angelegten Akten gilt.

## **Zivilprozessordnung (ZPO)**

### **Art. 128b und 128c Abs. 3 VE-ZPO**

Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 6b VE-VwVG. Art. 128b letzter Satz VE-ZPO ist wie folgt anzupassen:

(...) Ausgenommen sind Akten, für welche dies aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Art. 128c Abs. 3 VE-ZPO ist wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> Ausgenommen sind Dokumente, für welche dies aus technischen Gründen nicht möglich ist.

### **Art. 128d VE-ZPO**

Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 11b VE-VwVG.

<sup>1</sup> Die anderen Personen können überdies eine elektronische Zustelladresse auf der E-Justiz-Plattform angeben.

<sup>2</sup> Der Eintrag in das Adressverzeichnis der Plattform gilt als Einverständnis für Zustellungen auf dem elektronischen Weg.

### **Art. 128f VE-ZPO**

Siehe Bemerkung zu Art. 21a Abs. 3 VE-VwVG. Die Ausnahme gemäss Buchstabe a ist ersatzlos zu streichen.

### **Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO**

Gemäss Art. 176 Abs. 2 ZPO geltendes Recht können Aussagen zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt (Art. 176 Abs. 3 ZPO). Dasselbe gilt gemäss Verweis in Art. 193 ZPO für die Partei- und Beweisaussage. In der Praxis werden zunehmend Befragungen aufgenommen. Der Absatz 2 ist in der heute geltenden Fassung zu belassen, allenfalls ist er gemäss der Bestimmung in der Strafprozessordnung anzupassen:

Das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmitglied kann anordnen, dass die Aussagen zusätzlich zur schriftlichen Protokollierung ganz oder teilweise auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden. Es gibt dies den anwesenden Personen vorgängig bekannt.

Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

Werden die Aussagen während einer Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln gemäss Absatz 2 aufgezeichnet, so kann das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmitglied darauf verzichten, laufend zu protokollieren und der Zeugin oder dem Zeugen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser oder diesem bestätigen zu lassen. [...]

Vgl. hierzu auch hiervor Kapitel 1 "Allgemeine Bemerkungen".

### **Art. 208 Abs. 1<sup>bis</sup> VE-ZPO**

Auch hier ist die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht nachvollziehbar.

### **Art. 235 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2<sup>bis</sup> VE-ZPO**

Auch hier ist die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht nachvollziehbar.

### **Art. 241 Abs. 1<sup>bis</sup> VE-ZPO**

Auch hier ist die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht nachvollziehbar.

## **Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess**

### **Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup> VE-BZP**

Siehe Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO.

Auch hier ist die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht nachvollziehbar.

## **Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)**

### **Art. 76 Abs. 4, 78 Abs. 5, 5<sup>bis</sup> erster Satz, 6 erster Satz und 6<sup>bis</sup> VE-StPO**

Siehe Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO.

Die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen auch in Art. 78 Abs. 5<sup>bis</sup> ist nicht nachvollziehbar. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Wird die Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann die Verfahrensleitung darauf verzichten, laufend zu protokollieren und der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser bestätigen zu lassen. [...]

Absatz 6<sup>bis</sup> ist zu streichen.

### **Art. 100 Abs. 3 VE-StPO**

Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 6b VE-VwVG.

Art. 100 Abs. 3 VE-StPO, letzter Satz ist wie folgt anzupassen:

<sup>3</sup> Ausgenommen sind Akten, für welche dies aus technischen Gründen nicht möglich ist.

### **Art. 103d VE-StPO**

Vergleiche die Bemerkung zu Art. 11b Abs. 2 VE-VwVG. Hier gilt das Gleiche wie im Verwaltungs- und Zivilverfahren. Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Die anderen Personen können überdies eine elektronische Zustelladresse auf der E-Justiz-Plattform angeben.

<sup>2</sup> Der Eintrag in das Adressverzeichnis der Plattform gilt als Einverständnis für Zustellungen auf dem elektronischen Weg

### **Art. 103f VE-StPO**

Siehe die Bemerkung zu Art. 21a Abs. 3 VE-VwVG.

Die Ausnahme gemäss Buchstabe a ist ersatzlos zu streichen.

### **Art. 110 Abs. 1 und 2 VE-StPO**

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung für berufsmässig handelnde Rechtsbeistände muss verdeutlicht werden. Art. 110 Abs. 1 muss wie folgt angepasst werden:

<sup>1</sup> Eingaben können von berufsmässigen Rechtsbeiständen nur über die E-Justiz-Plattform eingereicht werden. Andere Personen können Eingaben auch schriftlich auf Papier einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Schriftliche Eingaben auf Papier sind zu datieren und zu unterzeichnen.

## **Art. 199 VE-StPO**

Die von einer Zwangsmassnahme betroffene Person befindet sich unter Umständen in Haft und hat nicht die Möglichkeit, die Zustellung über die Plattform entgegenzunehmen.

Art. 199 VE-StPO sollte wie folgt präzisiert werden.

Ist eine Zwangsmassnahme schriftlich anzuordnen und ist sie nicht geheim zu halten, so wird den direkt betroffenen Personen gegen Empfangsbestätigung eine Kopie des Befehls und eines allfälligen Vollzugsprotokolls übergeben oder über die E-Justiz-Plattform zugestellt, sofern sie aktuell über die Möglichkeit zum elektronischen Empfang verfügt.

## **Art. 316 Abs. 3<sup>bis</sup> VE-StPO**

Auch hier ist eine Aufzeichnung auf Video oder mit anderen geeigneten Mitteln auszudehnen, siehe die Bemerkung zu Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO.

Art. 316 Abs. 3<sup>bis</sup> VE-StPO ist daher wie folgt zu ergänzen:

<sup>3</sup> Wird von der Zustimmung zur Einigung eine Aufzeichnung auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln angefertigt, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Die Aufzeichnung wird zu den Akten genommen.

## **4. Delegation Rechtssetzungsbefugnisse**

Wir erachten gleich wie das Bundesamt für Justiz (BJ) die Regelungskompetenz des Bundesrats passender als eine solche des Bundesgerichts.

Die Delegation an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erachten wir nur dann als sinnvoll, wenn über die technischen Randbedingungen hinausgehende qualitative Grundsätze an die Plattform und die Schnittstellen für Fachapplikationen ins Gesetz aufgenommen werden.

Eine andere Auffassung vertreten die Gerichte des Kantons Aargau, deren Ansicht im Folgenden als Differenz zur Meinung des Regierungsrats des Kantons Aargau ebenfalls dargelegt wird:

"Beim Projekt Justitia 4.0 geht es im Kern einzig um die gerichtlichen Verfahren und um die Verfahren der Strafverfolgungsbehörden. Da es sich beim BEKJ um ein Gesetz für die Justizbehörden handelt, vertritt die Justizleitung die Auffassung, dass es sachgerecht ist, die Kompetenz zum Erlass der Ausführungsvorschriften dem Bundesgericht zu übertragen, soweit der Bund hierfür kompetent ist. Die Kommunikation zwischen den kantonalen und eidgenössischen Gerichten und jene der Gerichte mit den Parteien sollte nicht von Regelungen der Exekutive abhängig sein. In der Lehre ist anerkannt, dass die Gerichte für IT-Fragen selbst zuständig sein müssen. Die Rechtsprechung als primäre Aufgabe der Justiz wird durch die IT-Infrastruktur und die zur Verfügung stehenden IT-Werkzeuge beeinflusst und gehört daher in die Hand der Justiz. Mit der Digitalisierung der Justiz wächst die IT über ein rein technisches Hilfsmittel hinaus und wird zunehmend untrennbarer Bestandteil der Rechtsprechung und des Rechtsprechungsprozesses. Daher gehört die IT eindeutig zum Bereich der verfassungsmässig und gesetzlich verankerten autonomen Selbstverwaltung der Gerichte. Da sich die kantonalen und eidgenössischen Gerichte im Projekt Justitia 4.0 zu einem gemeinsamen Vorhaben zusammengeschlossen haben, ist die Regelungskompetenz für die Ausführungsvorschriften natürlicherweise bei den Gerichten zu belassen. Im Übrigen ist es verfassungsmässig zulässig und nicht aussergewöhnlich, den Gerichten in den Angelegenheiten der Justiz die Kompetenz für die Ausführungsbestimmungen zu übertragen. Das Argument, die Kantone könnten sich im Vernehmlassungsprozess besser einbringen, wenn die Bundesverwaltung beziehungsweise der Bundesrat zuständig sei, überzeugt nicht. Im Rahmen der Ämterkonsultation hat das Bundesgericht bereits dargelegt, dass es die Kantone vor Erlass der Ausführungsvorschriften konsultieren werde. Zudem könnte ein entsprechendes Anhörungsverfahren ohne weiteres im BEKJ gesetzlich verankert werden."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [rechtsinformatik@bj.admin.ch](mailto:rechtsinformatik@bj.admin.ch)